



Sozialgericht Dortmund, Postfach 105003, 44047 Dortmund

11.03.2024

Seite 1 von 1

Frau  
Diana Siemens  
Hombrucher Weg 51  
58638 Iserlohn

Aktenzeichen:

**S 19 AS 2117/23**

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:

Frau Deuter

Telefon 0231 5415-627

Telefax 0231 5415-509

—  
**S 19 AS 2117/23: Diana Siemens ./ JobCenter Märkischer Kreis -  
Widerspruchsstelle -**

**Anlage**

1

Sehr geehrte Frau Siemens,

als Anlage wird übersandt:

- Ablichtung des Sitzungsprotokolls vom 07.03.2024

Es wird gebeten, hierzu Stellung zu nehmen.

Um Erledigung innerhalb von vier Wochen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung  
Deuter  
Regierungsbeschäftigte  
(maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Dienstgebäude:

Ruhrallee 1-3

44139 Dortmund

Telefon 0231 5415-1

Telefax 0231 5415-509

[www.sg-dortmund.nrw.de](http://www.sg-dortmund.nrw.de)

[www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)

Sie erreichen das Gericht

mit den Stadtbahnlinien

U41, U45, U47, U49,

S-Bahn

(Haltestelle Stadthaus).

Sprechzeiten:

Mo.-Fr. 8:30-13:30 Uhr

Öffnungszeiten:

Mo.-Do. 8:00-16:00 Uhr,

Fr. 8:00-15:00 Uhr

Hinweise zum Datenschutz

finden Sie unter

[www.sg-dortmund.nrw.de](http://www.sg-dortmund.nrw.de)

**Nichtöffentliche Sitzung der 19. Kammer**

**des Sozialgerichts Dortmund**

**Ruhrallee 1-3**

**44139 Dortmund, Landesbehördenhaus, Saal 12, Erdgeschoss**

**Donnerstag, 7. März 2024**

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht **Franz**

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

**Az.: S 19 AS 2117/23**

**Niederschrift  
In dem Rechtsstreit**

Diana Siemens, Hombrucher Weg 51, 58638 Iserlohn

**Klägerin**

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,  
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz: - 35502//0011977 K-P-35502-00432/23 -

**Beklagter**

Im Termin zur Erörterung des Sachverhalts erscheinen:

- die Klägerin und
- für den Beklagten Frau Tammen unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte  
Generalterminsvollmacht

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten erörtert.

Die Klägerin erklärt: „Es war damals mit dem Überbrückungsdarlehen so, dass mir Herr Vogt, mein persönlicher Ansprechpartner beim Jobcenter, gesagt hat, dass, wenn ich das Geld erst einen Monat später erhalte, dass ich es dann nicht zurückzahlen muss und da ich es jetzt doch zurückzahlen muss, obwohl ich im August 2019 kein Lohn auf mein Konto erhalten habe, bin ich mir aktuell nicht sicher, ob Herr Vogt mich damals dann richtig beraten hat. Wie ist denn jetzt? Es war damals auch so, dass ich gehofft habe ‚Bitte Bitte‘, dass der Arbeitgeber, mir den Lohn erst im September auszahlt und als es dann so war, habe ich gedacht, ja, das ist gut. Jetzt muss ich mir über die Rückzahlung keine Gedanken mehr machen. Und so war es dann auch. Ich habe mir dann keine Gedanken mehr über die Rückzahlung des Darlehens gemacht, weil ich ja aufgrund meines Jobs aus dem Leistungsbezug war. Ich habe dann erst wieder 2020 von der Darlehensrückzahlung erfahren, nämlich als ich ein Schreiben mit einer Zahlungsaufforderung und Mahngebühr von Inkasso Recklinghausen erhalten habe. Ich habe dann bei Inkasso Recklinghausen angerufen, dies auch mehrfach, und gefragt, was das denn nun für eine Rückzahlung ist und warum ich Zahlungen leisten muss. Recklinghausen hat mir dann gesagt, ich solle mich mit dem zuständigen Jobcenter in Verbindung setzen.“

Die Vertreterin des Beklagten weist auf Folgendes hin: „Die Lohnabrechnung vom 21.08.2019 für den Lohn August 2019 wurde erst im Jahr 2021 beim Beklagten eingereicht. Von der streitgegenständlichen Forderung wurden bislang 381,60 Euro aufgerechnet. Offen sind derzeit noch 422,29 Euro.“

Die Klägerin teilt mit: „Ich habe Ende September 2020 eine Rate i. H. v. 132,20 Euro incl. 5,00 Euro Mahngebühren an Inkasso Recklinghausen gezahlt.“

Die Klägerin erklärt: „Ich habe noch am selben Tag, an dem mir das Überbrückungsdarlehen bewilligt worden ist, ein Gespräch mit Herrn Vogt geführt und über das Überbrückungsdarlehen und die Rückzahlungspflicht bzw. die Nichtrückzahlungspflicht bei nicht erhaltenem Lohn gesprochen. Frau Trippe hat ihm dann auch direkt was rübergeschickt, sodass er sehen konnte, dass das Überbrückungsdarlehen bewilligt worden ist. Dann hat er mir auf jeden Fall noch gesagt, dass ich das Darlehen, wenn kein Gehalt im August 2019 fließt, nicht zurückzahlen muss. Er meinte, dann habe ich Glück und er hat mir auch viel Erfolg bei meiner neuen Stelle gewünscht.“

Die Klägerin wird darum gebeten, in ihren E-Mails nachzusehen, ob sie bis Ende 2020 Kontoauszüge für August und September 2019 beim Beklagten eingereicht hat oder sonstige Nachweise dahingehend findet.

Das Gericht bittet die Beklagtenseite um Vorlage der folgenden Unterlagen bzw. Auskünfte:

1. Ob Herr Vogt noch beim Beklagten arbeitet und dieser ggf. als Zeuge vernommen werden kann.
2. Kontrolle der Verbis-Vermerke vom 24.07.2019 bis 31.12.2020 und Überprüfung dahingehend, ob ein Gespräch mit der Klägerin hinsichtlich des Überbrückungsdarlehens stattgefunden hat.

3. Nachfrage beim Inkasso-Service Recklinghausen, ob es Telefonvermerke mit der Klägerin für das Jahr 2020 gibt bzw. auch darzulegen, falls vom Inkasso überhaupt keine Telefonvermerke gefertigt werden.

Das Gericht bittet die Beklagtenseite zu überprüfen, ob nicht eine Mitteilung der Klägerin bis zum 31.12.2020 im Sinne des Meistbegünstigungsprinzips dahingehend ausgelegt werden kann, dass ein rechtzeitiger Überprüfungsantrag gestellt worden ist.

Das Gericht bittet die Beteiligten um Stellungnahme bzw. um Vorlage der angeforderten Unterlagen binnen 4 Wochen ab Zugang des Protokolls.

Für die Richtigkeit der Übertragung

Franz  
Richterin am Sozialgericht

Deuter  
Regierungsbeschäftigte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn des Termins: 09:05 Uhr  
Ende des Termins: 09:56 Uhr